LAVEBA Regionalgenossenschaft

STATUTEN

LAVEBA Regionalgenossenschaft | 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Firma, Sitz und Zweck	1
II.	Genossenschaftskapital	1
III.	Mitgliedschaft	2
IV.	Organe der LAVEBA	4
V.	Rechnungsabschluss und Verwendung des Jahresgewinnes	10
VI.	Auflösung und Liquidation	10
VII.	Bekanntmachungen	11
VIII.	Schiedsgericht	11
IX.	Schlussbestimmungen	11

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma LAVEBA Regionalgenossenschaft (nachstehend Gesellschaft genannt) besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 OR mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2 Mitgliedschaft bei LAVEBA Genossenschaft

Die Gesellschaft ist Mitglied der LAVEBA Genossenschaft mit Sitz in St. Gallen (nachstehend **LAVEBA**).

Die Gesellschaft anerkennt die Statuten der LAVEBA und verpflichtet sich, ihre Statuten in Übereinstimmung mit den Statuten der LAVEBA und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der LAVEBA zu halten.

Art. 3 Zweck

Die Gesellschaft will im Sinn des genossenschaftlichen Gedankengutes eine zukunftsorientierte, aktive wirtschaftliche Kraft sein, welche bedürfnisorientierte Nutzen erarbeitet und damit den Erfolg seiner Bezugs- und Anspruchsgruppen steigert.

Die Gesellschaft bezweckt, direkt oder indirekt über LAVEBA und deren Mitglieder oder deren Tochter- und Mehr- oder Minderheitsbeteiligungsgesellschaften:

- die Versorgung der Landwirtschaft und weiterer Kreise mit Produktionsmitteln, Verbrauchsgütern und Dienstleistungen, einschliesslich Import von und Handel mit Mineralöl- und Energieprodukten;
- eine auf die Veredelung und Vermarktung von Erzeugnissen aus Pflanzen- und Tierproduktion ausgerichtete Handels-, Produktions- und Dienstleistungstätigkeit; und
- die Unterstützung der einheimischen Landwirtschaft bei der marktgerichteten Produktion, Veredelung und dem Vertrieb ihrer Erzeugnisse sowie bei der Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen und im Übrigen alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, welche geeignet sind, die Entwicklung der Gesellschaft und der LAVEBA bzw. ihrer Mitglieder und die Erreichung des Zweckes der Gesellschaft und der LAVEBA zu fördern.

[1] *Das in den Statuten gewählte generische Maskulinum bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet.*

II. Genossenschaftskapital

Art. 4 Genossenschaftskapital, Genossenschaftsanteile, Rückzahlung

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile mit einem Nennwert von je CHF 200.–.

Der Verwaltungsrat führt über die Genossenschaftsanteile ein Genossenschafterverzeichnis, in welches die Eigentümer1 mit Vorname und Name bzw. Firma, Adresse bzw. Sitz und ggf. E-Mail-Adresse eingetragen werden.

Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilsscheine ausgegeben. Jedes Mitglied kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung über die von ihm gemäss Genossenschafterverzeichnis gehaltenen Genossenschaftsanteile verlangen.

Über die Verzinsung des Genossenschaftskapitals entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates der Gesellschaft.

Eine Rückzahlung der Genossenschaftsanteile erfolgt nur nach Ausscheiden des Mitgliedes oder bei Liquidation der Gesellschaft.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftskapital der Gesellschaft.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft bei der Gesellschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die in einer der Regionen gemäss Art. 14 der Statuten ihren Wohnsitz oder Sitz haben. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann Ausnahmen gewähren.

Art. 7 Beitrittserklärung, Zeichnung Genossenschaftsanteile

Der Beitritt zur Gesellschaft ist schriftlich zu erklären. In der Beitrittserklärung hat das aufzunehmende Mitglied zu bestätigen, dass es die Statuten der Gesellschaft anerkennt.

Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat der Gesellschaft. Er kann diese ohne Grundangabe verweigern. Zudem legt er fest, wie viele Genossenschaftsanteile das aufzunehmende Mitglied zeichnen oder übernehmen kann bzw. muss.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Tod (natürliche Personen), es sei denn, die Erbengemeinschaft oder ein oder mehrere Erben stellen innerhalb von sechs Monaten seit dem Todestag ein schriftliches Begehren, dass anstelle des verstorbenen Mitglieds die Erbengemeinschaft oder ein Erbe als Mitglied anerkannt werden soll;
- Auflösung mit Liquidation (juristische Personen; per Datum des Schweizerischen Handelsamtsblattes, in dem die Löschung veröffentlicht wird); oder
- Auflösung der Gesellschaft.

Art. 9 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden

- wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind;
- wenn es gegen die Interessen und Statuten der LAVEBA verstösst; oder
- aus anderen wichtigen Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, innert 60 Tagen zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich zu rekurrieren. Bis zum Entscheid der Delegiertenversammlung ruhen die Mitgliederrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

Art. 11 Auflösung der Gesellschaft

Bei einer Auflösung der Gesellschaft erlischt die Mitgliedschaft mit der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister.

Art. 12 Anspruch bei Ausscheiden

Jedes ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Rückzahlung seiner Genossenschaftsanteile. Ein weitergehender Anspruch steht ihm nicht zu. Fällige Gegenforderungen werden verrechnet.

Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Zeigt die Bilanz der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Rückzahlung einen Verlust, so wird der Rückzahlungsbetrag um den verhältnismässigen Verlustanteil gekürzt.

Die Rückzahlung erfolgt ein Jahr nach Erlöschen der Mitgliedschaft.

IV. Organe der Gesellschaft

Art. 13 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

a) die Regionalversammlungen;
b) die Delegiertenversammlung;
c) der Verwaltungsrat; und
d) die Revisionsstelle.

a) Die Regionalversammlungen

Art. 14 Grundsatz

Um den Kontakt zu den Mitgliedern zu wahren, werden Regionen gebildet. Den Regionen kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit zu.

Als Regionen werden bezeichnet:

- Region Nord: Region Bodensee;
- Region Mitte: Regionen Appenzellerland und Toggenburg;
- Region Ost: Regionen Rheintal, Sarganserland und Werdenberg; und
- Region West: Regionen Ausserschwyz, Linthgebiet und Glarnerland.

Diese Regionen bilden zugleich die Wahlkreise für die Delegierten.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft überprüft periodisch Anzahl und Umfang der Regionen.

Die Veränderung und Zusammenlegung bestehender wie auch die Bildung neuer Regionen bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Art. 15 Ausübung der Mitgliederrechte und Befugnisse der Regionalversammlung

Das Mitglied übt seine Mitgliedschaftsrechte an der Regionalversammlung derjenigen Region aus, der es angehört.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Jedes Mitglied kann sich in der Regionalversammlung durch ein anderes Mitglied, welches sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen. Sofern die Gesellschaft mehr als 1'000 Mitglieder hat, kann jedes Mitglied höchstens neun andere Mitglieder vertreten. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Die jeweilige Regionalversammlung wählt drei (3) bis fünf (5) Delegierte und beschliesst, wie diese Delegierten anlässlich der Delegiertenversammlungen zu wählen und zu stimmen haben.

Die Mitglieder jeder Region werden an den jeweiligen ordentlichen Regionalversammlungen durch ein Mitglied des Verwaltungsrates und / oder der Geschäftsleitung der LAVEBA über den Geschäftsgang sowie über die Perspektiven und Ziele der LAVEBA und ihrer jeweiligen Region informiert.

Art. 16 Einberufung der Regionalversammlungen

Die Regionalversammlungen treten einmal jährlich zusammen. Die Regionalversammlungen finden spätestens 2 Tage vor der Delegiertenversammlung statt. Der Verwaltungsrat bestimmt den Zeitpunkt, den Tagungsort und die Tagesordnung der jeweiligen Regionalversammlung.

Die Einladung erfolgt durch den Verwaltungsrat spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Regionalversammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates. Unterlagen zu den traktandierten Geschäften sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzustellen.

Ausserordentliche Regionalversammlungen finden statt:

- auf Beschluss des Verwaltungsrates; oder
- wenn Mitglieder, die mindestens einen Zehntel der Stimmen der jeweiligen Region auf sich vereinen, dies verlangen. Ein solches Begehren ist dem Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich einzureichen.

Die ausserordentliche Regionalversammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fristen für die Einladung und die Zustellung der Unterlagen zu den traktandierten Geschäften kann dabei unterschritten werden, sofern die Umstände dies rechtfertigen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung setzen das einberufende Organ bzw. der jeweilige Regionalrat fest. Ist innerhalb dieser Frist ohnehin eine ordentliche Regionalversammlung vorgesehen, so kann der Verwaltungsrat beschliessen, auf die Durchführung einer ausserordentlichen Regionalversammlung zu verzichten, sofern er den gewünschten Verhandlungsgegenstand auf die Traktandenliste der entsprechenden ordentlichen Regionalversammlung setzt.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jedes Mitglied während eines Jahres nach der Delegiertenversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Delegiertenversammlung genehmigten Form sowie der Revisionsbericht zugestellt werden.

Art. 17 Leitung und Beschlussfassung

Vorsitzende(r) der Regionalversammlung ist jeweils der Präsident des Verwaltungsrates , im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Die Abstimmungen und Wahlen in der Regionalversammlung werden in der Regel offen vorgenommen, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl vom Vorsitzenden angeordnet oder von der Versammlung beschlossen wird.

Der Verwaltungsrat kann anordnen, dass die Befugnisse der Regionalversammlung (namentlich die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts) im Sinne von Art. 880 OR durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der jeweiligen Mitglieder ausgeübt werden.

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

b) Die Delegiertenversammlung

Art. 18 Ausübung der Mitgliederrechte

Die Delegiertenversammlung beschliesst über jene Angelegenheiten, die gemäss Gesetz der Generalversammlung zustehen oder gemäss diesen Statuten der Delegiertenversammlung übertragen sind.

Art. 19 Zusammensetzung

Die Mitglieder der Gesellschaft sind durch Delegierte an der Delegiertenversammlung vertreten. Die Ernennung der Delegierten erfolgt gemäss Art. 15 durch die Regionalversammlungen.

Art. 20 Stimmrecht

Das Stimmrecht der Delegierten einer Region bemisst sich nach der Anzahl Stimmen der entsprechenden Region, wobei die Delegierten jede Stimme anlässlich der Delegiertenversammlung so abgeben, wie diese an der jeweiligen Regionalversammlung abgegeben worden ist. Pro Region vertritt jeder Delegierte einer Region die gleiche Anzahl Stimmen, d.h. die Delegiertenstimmen einer Region werden jeweils anteilig durch deren an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierte vertreten.

Art. 21 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat mittels Rundschreiben. Die Einladung ist gültig zugestellt, wenn sie den Delegierten spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag versandt wird. Für die Versendung ist das Datum des Poststempels massgebend. Der Verwaltungsrat bestimmt den Zeitpunkt, den Tagungsort und die Tagesordnung der Delegiertenversammlung.

Zur Einladung gehört eine Traktandenliste, aus der die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrates und der Delegierten, welche die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangt haben, ersichtlich sind sowie der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung, welche auch zugänglich gemacht werden können. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Genossenschafter verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden. Die Delegiertenversammlung kann nur über Gegenstände gültig Beschluss fassen, die traktandiert sind.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt:

- auf Beschluss des Verwaltungsrates, oder nötigenfalls auf Verlangen der Revisionsstelle; oder
- wenn mindestens ein Fünftel der Delegierten oder Mitglieder, die mindestens einen Zehntel der Stimmen auf sich vereinen, dies verlangen. Ein solches Begehren ist dem Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich einzureichen.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die in Abs. 1 und 2 genannten Fristen für die Einladung und die Zustellung der Unterlagen zu den traktandierten Geschäften können dabei unterschritten werden, sofern die Umstände dies rechtfertigen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung setzt das einberufende Organ fest. Ist innerhalb dieser Frist ohnehin eine ordentliche Delegiertenversammlung vorgesehen, so kann der Verwaltungsrat beschliessen, auf die Durchführung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung zu verzichten, sofern er den gewünschten Verhandlungsgegenstand auf die Traktandenliste der entsprechenden ordentlichen Delegiertenversammlung setzt.

Art. 22 Anträge der Delegierten

Anträge von Delegierten zur Gestaltung der Traktandenliste der Delegiertenversammlung sind dem Verwaltungsrat der Gesellschaft spätestens 50 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich (einschliesslich E-Mail) und begründet einzureichen.

Die Bekanntgabe des Versammlungsdatums erfolgt spätestens 3 Monate vor der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Art. 23 Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten,
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle,
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- Genehmigung des Lageberichtes und allenfalls der Konzernrechnung,
- Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven,
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 24 Beschlussfassung, Wahlen

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder diese Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen; in den folgenden das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Delegierten die schriftliche Form (Urabstimmung) verlangt oder der Verwaltungsrat dies beschliesst.

Art. 25 Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll

Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Versammlung aus den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzähler und den Protokollführer, die nicht Delegierte zu sein brauchen.

Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und nebst dem Verhandlungsverlauf insbesondere folgendes festhält:

- Anzahl der anwesenden Delegierten und der vertretenen Delegiertenstimmen,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten,
- von den Delegierten zu Protokoll gegebene Erklärungen.

c) Der Verwaltungsrat

Art 26 Anzahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf (5) und maximal neun (9) von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Jede Region hat Anspruch auf einen Vertreter im Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat der LAVEBA hat das Recht, maximal drei (3) Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft vorzuschlagen, welche dem Verwaltungsrat der LAVEBA anzugehören haben.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer von vier (4) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig und höchstens vier (4) Male möglich (maximal 16 Amtsjahre). Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl. Nicht zulässig ist die Wiederwahl, wenn im Wahljahr das 66. Altersjahr oder 16. Amtsjahr erreicht werden. Wer das 16. Amtsjahr oder das 66. Altersjahr vollendet hat, scheidet auf die nächstfolgende erste ordentliche Delegiertenversammlung hin aus dem Amt aus. Ersatzwahlen können an jeder

Delegiertenversammlung, jedoch nur für den Rest der laufenden Amtsdauer vorgenommen werden.

Art. 27 Konstituierung

Mit Ausnahme der Ernennung des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 28 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat hat in Anlehnung an die aktienrechtlichen Bestimmungen folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen,
- Festlegung der Organisation,
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung,
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung,
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,
- Erstellung des Geschäftsberichtes (bestehend aus Jahresbericht bzw. Lagebericht, Jahresrechnung und ggf. Konzernrechnung) sowie die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- Einreichung des Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Er kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse und/oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder zuweisen.

Art. 29 Delegation, Zeichnung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, vorbehältlich seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben, die Vertretung der Gesellschaft und nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu delegieren. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

Art. 30 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, und ausserdem, wenn ein Mitglied oder die Revisionsstelle es verlangt.

Der Präsident des Verwaltungsrates, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein von den Mitgliedern gewählter Tagespräsident, führt in den Sitzungen des Verwaltungsrates den Vorsitz.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist und nebst dem Verhandlungsverlauf insbesondere folgendes festhält:

- Anwesende Mitglieder des Verwaltungsrates,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten,
- von den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu Protokoll gegebene Erklärungen.

Art. 31 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen offen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung auf Papier oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrates die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats aufzunehmen.

d) Die Revisionsstelle

Art. 32 Wahl, Amtsdauer

Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr, die unabhängig sein muss. Die gewählte Revisionsstelle ist wiederwählbar.

Art. 33 Aufgaben

Die Aufgaben und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den für die Revisionsstelle der Aktiengesellschaft aufgestellten Vorschriften.

V. Rechnungsabschluss und Verwendung des Jahresgewinnes

Art. 34 Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Die Rechnungslegung der Gesellschaft erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelwerken.

Art. 35 Verwendung Jahresgewinn

Ein nach Abschreibungen und Rückstellungen verbleibender Bilanzgewinn wird verwendet

- zur Reservenbildung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen;
- zur angemessenen Verzinsung des Genossenschaftskapitals nach Massgabe der Beteiligung der Genossenschafter (d.h. nach der Anzahl der Genossenschaftsanteile); und
- zur Finanzierung zusätzlicher, zweckbezogener Leistungen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 36 Auflösung

Gesellschaft wird aufgelöst:

- durch Beschluss der Delegiertenversammlung (Liquidation oder Fusion);
- durch Eröffnung des Konkurses; oder
- in den übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

Art. 37 Liquidation

Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft durch Liquidation mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschliessen.

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ist die Liquidation durch den Verwaltungsrat durchzuführen, sofern sie nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung Dritten übertragen wird.

Der nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile verbleibende Aktivenüberschuss von Gesellschaft steht zur freien Verfügung der Delegiertenversammlung.

VII. Bekanntmachungen

Art. 38 Publikationsorgan, Mitteilungen

Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen erfolgen durch Rundschreiben, per Brief oder E-Mail an die im Genossenschafterverzeichnis eingetragenen oder bekannten Adressen, oder in durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikationsorganen.

VIII. Schiedsgericht

Art. 39 Schiedsgericht

Anstände und Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern und der Gesellschaft oder zwischen Mitgliedern unter sich aus dem Verkehr mit der Gesellschaft entstehen, werden durch ein Schiedsgericht von je einem Vertreter der Parteien und einem Obmann, der vom Kantonsgericht St. Gallen ernannt wird, erledigt. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in St. Gallen und setzt im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften das Verfahren selbst fest. Seine Entscheide sind endgültig.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 40 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 10. November 2023 genehmigt. Sie treten mit ihrer Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Art. 41 Statutenrevision

Die Delegiertenversammlung kann die vorliegenden Statuten nach Massgabe dieser Statuten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen jederzeit revidieren.

Art. 42 Übergangsbestimmung

Art. 26 Abs. 2 (Amtsdauerbeschränkung und Altersgrenze) gelten ab Inkrafttreten dieser Statuten mit Beginn der ersten auf das Inkrafttreten folgenden Amtsperiode. Für den Zeitraum bis Ende der jeweils aktuellen Amtsperiode gilt keine Amtszeitbeschränkung oder Altersgrenze.

St. Gallen, den 19. März 2024

Die Gründer:

Jürg Hess, Barbara Lilian Horni, Josef Schmid, Markus Pius Josef Hobi, Erika Wismer-Hardegger, Werner Giezendanner, Fridolin Jost Kundert

Konformitäts-Beglaubigung

Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 10. November 2023 von den Gründern beschlossen.

Dr. Michael Hüppi, Rechtsanwalt und Notar beglaubigt, dass das vorliegende 11–seitige Exemplar (mit dieser Seite) inhaltlich den derzeit gültigen Statuten entspricht.

St. Gallen, den 19. März 2024

Der öffentliche Notar:

Dr. Michael Hüppi

LAVEBA Regionalgenossenschaft

Vadianstrasse 29 | Postfach | 9001 St. Gallen
Telefon 071 226 77 00

info@laveba-regionalgenossenschaft.ch

33451